

Ablauf der Referendumsfrist 5. Juli 1950

Bundesbeschluss

betreffend

die Änderung des Bundesbeschlusses über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule

(Vom 29. März 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Februar 1950*),
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Absätze 3 und 4 von Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 12. Februar 1949 über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule werden aufgehoben und durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

Art. 2, Abs. 3: Zu dem nach Absatz 2 berechneten Ruhegehalt wird in sinngemässer Anwendung der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse ein fester Zuschlag ausgerichtet. Er fällt weg, wenn entsprechende Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung einsetzen.

² Artikel 3 des in Absatz 1 erwähnten Bundesbeschlusses wird wie folgt geändert:

Art. 3: ¹ Im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, sind anrechenbar das feste Gehalt, die Alterszulage, die der Professor unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand oder vor seinem Rücktritt bezog, und der gewährleistete Mindestbetrag der Schulgelder. Die Summe dieser anrechenbaren Bezüge ist um 1400 Franken zu vermindern.

² Der nach Absatz 1 errechnete und herabgesetzte Betrag darf für den Präsidenten des Schweizerischen Schulrates 28 000 Franken und für Professoren 25 000 Franken nicht überschreiten.

*) BBl 1950, I, 352.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft.

² Ruhegehälter und Leistungen an Hinterbliebene, die durch ein vorher eingetretenes Ereignis begründet sind, werden mit Wirkung vom Inkrafttreten hinweg gemäss Artikel 1 dieses Beschlusses neu festgesetzt. Die Leistungen des Bundes dürfen, gegebenenfalls zusammen mit denjenigen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die bisherigen Ansprüche nicht unterschreiten.

Art. 3

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 29. März 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 29. März 1950.

Der Präsident: **Haefelin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 29. März 1950.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

8944

Datum der Veröffentlichung 6. April 1950

Ablauf der Referendumsfrist 5. Juli 1950

Bundesbeschluss betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule (Vom 29. März 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1950
Date	
Data	
Seite	775-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.